

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. April 2011

Nr. 17

I n h a l t

Seite

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Diplomstudiengang Informatik**

68

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Informatik

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Informatik vom 28. Dezember 1989 (W. u. K. 1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Informatik vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 23 vom 17. März 2004), beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 14. April 2011 erklärt.

Artikel 1

1. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Wahlpflichtfächern“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Pflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

b) § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlpflichtfächer Informatik sind die Folgenden:

1. Formale Systeme,
2. Algorithmen II,
3. Softwaretechnik II,
4. Systemarchitektur,
5. Kommunikation und Datenhaltung,
6. Rechnerstrukturen,
7. Echtzeitsysteme,
8. Kognitive Systeme,
9. Computergraphik,
10. Sicherheit,
11. Programmierparadigmen.

Der Kandidat muss nach eigener Wahl in fünf der elf genannten Wahlpflichtfächer je eine Prüfung ablegen und bestehen.

Bis zum Ende des achten Fachsemesters kann der Kandidat Prüfungen in mehr als fünf Wahlpflichtfächern ablegen. Die fünf besten Bewertungen gehen dann in die Gesamtnote nach § 18 Abs. 1 ein. Nach Beginn des neunten Fachsemesters beschränkt sich der Prüfungsanspruch auf fünf Wahlpflichtfächer; darüber hinaus bereits erteilte Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit.“

c) In § 16 Abs. 5 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Wahlpflichtfächern“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Wahlpflichtfächern“ ersetzt.

b) § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8), so erhält der Kandidat auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*